

**Tagegelder gemäß §§ 9 und 12 RKO und steuerpflichtige Sachbezugswerte ab 1. Januar 2025 (in Euro)**

Dienstreisedauer	voll		Resttagegelder nach Kürzungen gemäß § 12 RKO													
	Keine Verpflegung erhalten	zu versteuern	Frühstück erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Mittagessen erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Abendessen erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Frühst.+ Mittagessen erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Mittag-+ Abendessen erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Frühst.+ Abendessen erhalten <sup>1</sup>	zu versteuern	Frühst.+ Mittag-+ Abendessen erh.	zu versteuern
kleiner/gleich 8 Stunden (eintägige Dienstreise) <sup>2</sup>	0,00	0,00	0,00	2,30 <sup>2</sup>	0,00	4,40 <sup>2</sup>	0,00	4,40 <sup>2</sup>	0,00	6,70 <sup>2</sup>	0,00	8,80 <sup>2</sup>	0,00	6,70 <sup>2</sup>	0,00	11,10 <sup>2</sup>
kleiner/gleich 8 Stunden am An- oder Abreisetag (mehrtägige Dienstreise) <sup>2</sup>	0,00	0,00	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>	0,00	0,00 <sup>2</sup>
mehr als 8 Stunden bis einschl. 14 Stunden	6,00	0,00	1,20	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>
mehr als 14 Stunden bis weniger als 24 Stunden	12,00	0,00	7,20	0,00 <sup>3</sup>	2,40	0,00 <sup>3</sup>	2,40	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>
ab 24 Stunden	24,00	0,00	19,20	0,00 <sup>3</sup>	14,40	0,00 <sup>3</sup>	14,40	0,00 <sup>3</sup>	9,60	0,00 <sup>3</sup>	4,80	0,00 <sup>3</sup>	9,60	0,00 <sup>3</sup>	0,00	0,00 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Bei unentgeltlicher Verpflegung von Amtes wegen ist das Tagegeld nach § 12 RKO für das Frühstück um 4,80 €, für das Mittagessen und das Abendessen um jeweils 9,60 € zu kürzen.

**Hotelrechnungen, die Kosten für Mahlzeiten einschließen, sind grundsätzlich nicht zu kürzen. Die Kürzung erfolgt beim Tagegeld. Ausnahme (Nr. 2 AFB zu § 12 RKO): Wenn die Rechnung nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf den Mitarbeiter ausgestellt ist, ist der Rechnungsbetrag um den tatsächlichen Wert der Mahlzeit zu kürzen, vorausgesetzt der Wert der Mahlzeit ist separat auf der Rechnung ausgewiesen. Ist der Wert der Mahlzeit nicht separat auf der Rechnung ausgewiesen, ist für ein Frühstück eine Kürzung der Hotelrechnung um 4,80 €, für ein Mittagessen sowie für ein Abendessen eine Kürzung um je 9,60 € vorzunehmen.**

<sup>2</sup> Bei einer Dienstreisedauer kleiner/gleich 8 Stunden besteht kein Tagegeldanspruch. Die erhaltenen Mahlzeiten sind bei eintägigen Dienstreisen mit dem amtl. Sachbezugswert zu versteuern (Erfassung mit der Bezugsart 31.5011.00.01; zusätzlich muss das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden<sup>4</sup>). Wenn bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung am An- oder Abreisetag die Dienstreisedauer kleiner gleich 8 Stunden beträgt, hat keine Versteuerung der Mahlzeiten sondern lediglich der Ausweis des Merkmals M zu erfolgen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Keine Versteuerung, aber Ausweis des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung<sup>4</sup>.

<sup>4</sup> Bei unentgeltlicher Verpflegung während einer Dienstreise auf Veranlassung des Arbeitgebers muss auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe "M" ausgewiesen werden. Zum Ausweis des Merkmals M auf der Lohnsteuerbescheinigung muss die Bezugsart 33.5215.01.01 mit 0,01 € als Betrag **einmal jährlich** erfasst werden.